

Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter

Eine Arbeitshilfe des Informationszentrums
Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung

Susanna Lillig



Wissenschaft
Wissenschaft für alle
für alle

Susanna Lillig

Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter

Eine Arbeitshilfe

©2012 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung
Nockherstr. 2, 81541 München
Tel.: +49 (0)89 6 23 06-229
Fax: +49 (0)89 6 23 06-162
E-Mail: izkk@dji.de
Download unter www.dji.de/izkk

ISBN 978-3-86379-065-3

Wege zur Beurteilung von Gefährdungen im Jugendalter

Eine Arbeitshilfe

Einleitung	7
1 Kinderschutz als Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Berufsgruppen	8
2 Gesetzlich vorgegebene Verfahrensschritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Jugendalter	10
2.1 Schutzauftrag der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe	10
2.2 Kind- und jugendnah beschäftigte Berufsheimnisträger	11
2.3 „Gewichtige Anhaltspunkte“	12
2.4 Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte	13
3 Entstehung von Gefährdungslagen im Jugendalter	14
3.1 Klassische Gefährdungen	14
3.2 Gefährdungen als Transaktion	15
4 Beurteilungsaufgaben für Fachkräfte	17
5 Mögliche Probleme bei der Beurteilung und Abwendung von Gefährdungslagen im Jugendalter	20
5.1 Unterscheidung von „normalen“ versus erheblich schädigenden Entwicklungsverläufen	20
5.2 Umgang mit Ambivalenz und Unsicherheit von Jugendlichen	21
6 Fazit	23

Einleitung

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) am 01.01.2012 sind neben den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe auch weitere Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, verpflichtet, mögliche Gefährdungslagen von Minderjährigen zu erkennen und in geeigneter Weise abzuwenden. Aus diesem Grund richtet sich die Arbeitshilfe nicht nur an Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im engeren Sinn, sondern auch an weitere Berufsgruppen bspw. aus dem Gesundheits- und Bildungswesen.

Je nach Tätigkeit und beruflicher Funktion können sämtliche Beurteilungsfragen jedoch nicht von allen im Bundeskinderschutzgesetz angesprochenen Berufsgruppen geklärt werden. Im Einzelfall ist es gegebenenfalls erforderlich, zu klärende Aspekte in Einklang mit den jeweils berufsspezifischen Beurteilungsmöglichkeiten auszuwählen. Zudem muss in sinnvoller Weise eine Zusammenarbeit mit weiter befassten Einrichtungen und Diensten gestaltet werden.

Die Arbeitshilfe soll einer ersten Orientierung zur Beurteilung möglicher Gefährdungssituationen von Jugendlichen dienen. Der Text basiert in wesentlichen Teilen auf dem Beitrag von Heinz Kindler und Susanna Lillig (2011) und entwickelt aus den dort dargestellten Erkenntnissen strukturierte Handlungsempfehlungen. Dabei geht es insbesondere um jugendspezifische Gesichtspunkte, die im Kindesalter weniger bedeutsam sind, aber bei der Einschätzung von Gefahren im Jugendalter eine zentrale Rolle spielen (z. B. entwicklungstypische, aber im Gefährdungsfall besonders dysfunktional ausgetragene Autonomiekonflikte).

1 Kinderschutz als Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Berufsgruppen

Zu einem möglichst gelingenden Aufwachsen haben Kinder und Jugendliche zum einen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie zum anderen einen Anspruch auf Schutz vor möglichen Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)). Dieses Recht gilt entsprechend § 7 SGB VIII für Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren („...noch nicht 18 Jahre alt“).

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), § 1 Abs. 2 KKG und § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sind Pflege, Erziehung sowie Schutz vor Gefahren von jungen Menschen primäre Aufgabe und Pflicht der Eltern, d.h. ihr Elternrecht und ihre Elternverantwortung. Über die Ausübung dieses Elternrechts wacht laut Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 Satz 2 KKG die staatliche Gemeinschaft im Rahmen des verfassungsrechtlich begründeten sogenannten Wächteramtes. Familiengerichte und Jugendämter realisieren neben anderen staatlichen Institutionen mit unterschiedlichen Aufgaben dieses Wächteramt.¹

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind zentrale, jedoch inhaltlich unbestimmte Rechtsbegriffe und Bezugsnormen in der Arbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie beziehen sich auch auf jugendliche „Kinder“, in ihrem Anwendungsbereich also ebenso auf das Jugendalter vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine zentrale Schwelle in der Arbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, insofern im familiengerichtlichen Verfahren Eingriffe in die elterliche Sorge nur dann gerechtfertigt werden können, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Eine Konkretisierung erfahren diese unbestimmten Rechtsbegriffe in § 1666 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der Eingriffsschwelle für gerichtlich anzuordnende bzw. angeordnete Maßnahmen: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“, sowie in dem Urteil des Bundesgerichtshofs von 1956: „Eine Gefährdung ... ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt“.² Das bedeutet, zur Klärung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung im Jugendalter vorliegt, muss eine konkrete Gefahr für einen Jugendlichen/eine Jugendliche vorhanden sein, die eine erhebliche Schädigung für

1 Vgl. Wiesner 2006.

2 BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, S. 1434.

seine/ihre Entwicklung sehr wahrscheinlich macht. Weiterhin entscheidend ist, wie seine/ihre Eltern auf diese vorhandene oder drohende Entwicklungsgefährdung reagieren: Sind sie bereit und in der Lage, diese Gefährdung abzuwenden bzw. Hilfestellungen zu aktivieren und zu akzeptieren, die diese Gefährdung abwenden können? Erst wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte keine erkennbare Bereitschaft oder Fähigkeit zeigen, eine vorhandene erhebliche Entwicklungsgefährdung ihres jugendlichen Kindes wahrzunehmen und in geeigneter Weise abzuwenden, ist von einer Kindeswohlgefährdung im Jugendalter auszugehen.

2 Gesetzlich vorgegebene Verfahrensschritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Jugendalter

Der Gesetzgeber hat im SGB VIII für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und im neuen Bundeskinderschutzgesetz für weitere Berufsgruppen verschiedene Verfahrensschritte zur Klärung und Abwendung möglicher Gefährdungslagen festgelegt.

2.1 Schutzauftrag der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe

In dem durch Artikel 2 BKiSchG neu gefassten § 8a SGB VIII wird der Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen (reaktiver Kinderschutz), als gemeinsame Aufgabe für öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert.

2.1.1 Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe / des Jugendamts

Für Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe differenziert dieser Schutzauftrag folgende Verfahrensschritte (§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII):

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbezug von Erziehungsberechtigten sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung – soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- Wenn erforderlich, Verschaffung eines unmittelbaren persönlichen Eindrucks von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung – in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs
- Angebot von geeigneten Hilfen an die Erziehungsberechtigten, um die Gefährdung abzuwenden
- Anrufung des Familiengerichts, wenn erforderlich; auch dann, wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken
- Bei dringender Gefahr sofortige Inobhutnahme – auch ohne Entscheidung des Familiengerichts möglich, wenn diese nicht abgewartet werden kann
- Gegebenenfalls bei den Erziehungsberechtigten hinwirken auf die Inanspruchnahme der Leistungen anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei, wenn dies zur Abwendung der

Gefährdung notwendig ist; falls ein sofortiges Tätigwerden von Leistungsträgern zur Abwendung der Gefährdung erforderlich ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken, Einschaltung dieser Stellen durch das Jugendamt selbst.

2.1.2 Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe

In Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern soll für Fachkräfte freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Realisierung des Schutzauftrages mit folgenden Verfahrensschritten sichergestellt werden (§ 8a Abs. 4 SGB VIII):

- Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung Durchführung einer Gefährdungseinschätzung
- Bei der Gefährdungseinschätzung Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Einbezug von Erziehungsberechtigten, Kind oder Jugendlichem in die Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- Falls erforderlich, Hinwirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Information des Jugendamtes, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Weiterhin regelt § 8a SGB VIII Abs. 5 die Befugnis und die Art zur Mitteilung relevanter Daten zur Wahrnehmung des Schutzauftrages an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.

2.2 Kind- und jugendnah beschäftigte Berufsheimnisträger

In § 4 Abs. 1 KKG sind für Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen und als kind- und jugendnah beschäftigte BerufsheimnisträgerInnen bezeichnet werden können³ - wie z.B. ÄrztInnen, BerufspsychologInnen, BeraterInnen in Beratungsstellen für unterschiedliche Zielgruppen und Problemlagen, SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, LehrerInnen - ebenfalls mehrstufige Verfahrensschritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Befugnisse zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt festgelegt:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

3 Deutscher Bundestag 2011, S. 19.

- Erörterung der Situation mit Kind, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen – soweit erforderlich
- Befugnis zur Information des Jugendamtes, falls die genannten Verfahrensschritte nicht möglich sind oder das eigene Vorgehen erfolglos ist und das Tätigwerden des Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich gehalten wird; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich gilt für alle genannten Berufsgruppen, dass sie Erziehungsverantwortliche sowie betroffene Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise einzubeziehen haben. Ausgenommen sind mögliche Gefährdungskontexte, bei denen die Beteiligung der Eltern die Gefahr für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n erhöhen würde, wie z.B. in Fällen von innerfamiliärem sexuellen Missbrauch oder drohender Zwangsverheiratung.

2.3 „Gewichtige Anhaltspunkte“

Die Wahrnehmung sogenannter „gewichtiger Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen stellt für alle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichteten Berufsgruppen den Beginn eines möglichst qualifizierten Prozesses der Gefährdungseinschätzung und im Weiteren der Hilfestellung dar. Das bedeutet, es braucht einen konkreten Anlass und Hinweis, um die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchzuführen.

Aufgrund der Vielfalt von Gefährdungslagen und ihrer Genese lassen sich gewichtige Anhaltspunkte nicht vollständig auflisten. Kindler (2011) unterscheidet als Anhaltspunkt(e)

- Einzelinformationen (etwa eine verletzungsbedingte Wunde)
- mehrere Informationen, die sich in der Gesamtbewertung als gewichtiger Anhaltspunkt erweisen (z.B. ständige Müdigkeit und Rückzug einer 15-Jährigen in der Schule sowie Erzählungen über ihren sehr strengen und Angst einflößenden Stiefvater im Rahmen der Schulsozialarbeit)
- Einzelinformationen, die vor dem Hintergrund eines schon bekannten Einzelfalls als gewichtiger Anhaltspunkt bewertet werden müssen (z.B. wiederholtes Weglaufen eines 14-Jährigen aus seiner Familie, aus der in der Vorgeschichte ein Geschwisterkind wegen erheblicher Gewalt des Vaters diesem gegenüber fremduntergebracht werden musste).

Vereinfachend zusammengefasst können sich gewichtige Anhaltspunkte als erste Hinweise auf eine mögliche Gefährdung zeigen

- in Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und Aussagen eines Jugendlichen

- in der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Jugendlichen
- in elterlichem Erleben, Verhalten oder Aussagen sowie
- im Rahmen des Wohnplatzes des/der Jugendlichen.

Sie sind in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand, Entwicklungsbesonderheiten wie z.B. körperlicher oder geistiger Behinderung sowie – wenn möglich – individueller und familiärer Vor- und Hilfestellung zu beurteilen.

Sie sind häufig unspezifisch, d.h. sie lassen nicht unmittelbar auf eine eindeutige Ursache schließen. So kann beispielsweise eine starke Selbstwertproblematik bei einer Jugendlichen die Bewältigung einer gescheiterten Liebesbeziehung begleiten oder aber im Zusammenhang mit einer anhaltenden elterlichen Ablehnung stehen.

Im Jugendalter kann es schwierig sein, z.B. entwicklungsphasentypische risikoreiche Verhaltensweisen oder große emotionale Instabilität - die gegebenenfalls einen Hilfebedarf verdeutlichen - von Hinweisen auf Gefährdungslagen zu unterscheiden. Insofern wird die Einordnung von gewichtigen oder weniger gewichtigen Anhaltspunkten oftmals erst im Verlauf einer Fallbearbeitung möglich, was den Prozesscharakter der Klärung von Gefährdungslagen deutlich macht.

2.4 Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Für die Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen sind spezifisches Wissen und Erfahrungen in der Kinderschutzarbeit von großer Bedeutung. Für einige der unter die (neuen) gesetzlichen Regelungen fallenden Berufsgruppen gehört die Beurteilung möglicher Gefährdungslagen nicht zu deren typischen Aufgaben. Insofern sieht der Gesetzgeber laut § 4 Abs. 2 KGG sowie §§ 8a Abs. 4 Satz 2 und 8b Abs. 1 SGB VIII für deren Unterstützung im Einzelfall die Beratung durch eine „insoweit (d.h. in der Kinderschutzarbeit) erfahrene Fachkraft“ vor. Die Kriterien für deren Qualifikationen legt der öffentliche Träger in den Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages mit den freien Trägern fest. Weiterhin ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, kompetente Beratungspersonen regional zur Verfügung zu stellen.

3 Entstehung von Gefährdungslagen im Jugendalter

Gefährdungen im Jugendalter können grob in zwei Kategorien unterschieden werden. Zum einen in *klassische Gefährdungslagen*, in denen Jugendliche Opfer von physischer oder psychischer Misshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung werden. Dies kann durch schädigendes Verhalten ihrer Erziehungspersonen oder anderer Personen geschehen.

Zum anderen können *Gefährdungen als Transaktion* entstehen. Dabei entwickeln sich Gefährdungslagen nicht aus dem direkten Tun oder Unterlassen von Eltern, sondern aus einem Zusammenspiel (Transaktion) von problematischem Verhalten oder Erleben von Jugendlichen und stark unangemessenen oder ausbleibenden Reaktionen der Erziehungsverantwortlichen darauf.

Problematisches Verhalten im Jugendalter kann aus unterschiedlichen, oft nicht bekannten Gründen entstehen. Zeigen kann es sich beispielsweise als sehr aggressives, fremdschädigendes oder sehr zurückgezogenes, ängstliches und selbstschädigendes Verhalten. Insbesondere Jugendliche mit gravierend problematischen Verhaltensweisen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen brauchen Unterstützung, Orientierung und Grenzsetzung durch ihre Erziehungsverantwortlichen – gegebenenfalls auch durch weitere pädagogische, medizinische oder therapeutische Hilfen. Wenn dies von den Eltern entweder nicht, in sehr unangemessener (etwa mit Gewalt oder emotionaler Ablehnung) oder in unzureichender (etwa mit erzieherischer Distanzierung) Weise geleistet wird, können sich Gefährdungslagen als Transaktion entwickeln.

In Abgrenzung zum Alltagsverständnis ist darauf hinzuweisen, dass problematische Verhaltensweisen von Jugendlichen allein niemals eine Kindeswohlgefährdung im Jugendalter begründen. Diese juristische Kategorie wurde geschaffen, um zu regeln, unter welchen Umständen in elterliche Rechte eingegriffen werden soll. Auch sehr negative Entwicklungsverläufe rechtfertigen für sich genommen keinen Eingriff in elterliche Rechte, wenn nicht geklärt werden kann, inwiefern familienexterne Hilfen besser mit der Situation des/der Jugendlichen umgehen können. Eine Prüfung kann beispielsweise darin bestehen, wie vorgesehene Hilfestellungen mit dem problematischen Verhalten des/der Jugendlichen umgehen werden, z.B. konsequente Grenzsetzung bei Regelüberschreitungen, verlässliche Hilfestellungen und Anleitungen für das Arbeits- und Leistungsverhalten, Kontrolle und Reflexion des Suchtmittelkonsums, Sicherstellung der Distanzierung von gefährdenden Peerkontakten.

3.1 Klassische Gefährdungen

Klassische Gefährdungslagen zeichnen sich generell durch eine massive elterliche Missachtung der Rechte von Minderjährigen aus.

Verschiedene Gewaltformen und Vernachlässigung

Jugendliche können - ebenso wie Kinder - innerhalb ihrer Familie körperliche und psychische Gewalt, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch erleben (für eine genauere Beschreibung der verschiedenen Gewaltformen siehe Kindler u.a. 2006, Kapitel 3-6). Jugendliche können auch außerfamiliär durch andere erwachsene Personen, Gleichaltrige oder in Institutionen Opfer verschiedener Gewaltformen werden. Jugendliche, die in der Familie wiederholt eine oder mehrere Formen von Gefährdung erleben, werden in ihrer psychischen und sozialen Entwicklung nachhaltig geschädigt.⁴

Zudem erleben manche Jugendliche Polyviktimsierung,⁵ d.h. vor dem Hintergrund elterlicher (sexueller) Gewalt und/oder Ablehnung bilden sich Einschränkungen im Selbstvertrauen, in den sozialen Fähigkeiten und in der Selbstkontrolle heraus, die dann weitere Opfererfahrungen auch außerhalb der Familie begünstigen.

Autonomiekonflikte

Eine für das Jugendalter spezifische Form möglicher klassischer Gefährdungslagen entwickelt sich im Rahmen sogenannter „Autonomiekonflikte“. Diese entstehen vor dem Hintergrund des wachsenden Bedürfnisses von Jugendlichen, die Wahl von PartnerInnen, FreundInnen, Freizeitinteressen, Ausbildung, Beruf und Lebensstil nach eigenen Vorstellungen zu treffen. Diese Selbstbestimmungswünsche können mit den elterlichen - auch kulturell geprägten - Vorstellungen, Werten und Erziehungszielen gravierend kollidieren. In der Literatur⁶ wird der Begriff der „Autonomiekonflikte“ für solche Divergenzen zwischen elterlichen Lebenslaufvorstellungen und von Jugendlichen selbst entwickelten Lebensbildern verwendet, wenn sie gewaltförmig ausgetragen werden oder von Sorgeberechtigten dabei ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird.

Zu dieser Gruppe von Gefährdungslagen zählen beispielsweise bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund die Gewaltandrohung aufgrund von Verletzungen familiärer Ehrvorstellungen und die (drohende) Zwangsverheiratung mit Berufung auf traditionelle Lebensformen. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung der Ablösung eines/einer Jugendlichen durch Zwangsverpflichtungen an den elterlichen Haushalt und die Versorgung der Eltern.

3.2 Gefährdungen als Transaktion

Zu den Anforderungen des Jugendalters gehört u.a. die Umgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung insbesondere auch im Hinblick auf Autonomie und Verbundenheit gegenüber den Eltern. Sie beinhalten ebenso Auseinandersetzungen mit sexuellen Interessen und ersten sexuellen Erfahrungen, den Aufbau von Freundschaftsbeziehungen sowie vermehrte Klärungen und

4 Vgl. Feiring u.a. 1999; Thornberry u.a. 2010.

5 Finkelhor u.a. 2009.

6 Münder u.a. 2000.

Festlegungen im Hinblick auf verfolgungswerte und identitätsstiftende Ziele und Interessen. Die Bewältigung dieser Entwicklungsanforderungen kann bei Jugendlichen phasenweise mit Risikoverhaltensweisen wie Alkohol- und Drogenkonsum, Rauchen, frühzeitigem Sexualverhalten sowie gewalttätigem, delinquentem und selbstschädigendem Verhalten verbunden sein. Dies kann zu vermehrten Konflikten mit Eltern, aber auch zu Viktimisierungserfahrungen außerhalb der Familie führen. Ferner ist das Jugendalter gekennzeichnet durch eine erhöhte Vulnerabilität für psychische Störungen.⁷ Auch solche Störungen können die Familieninteraktionen erheblich belasten und zu einem erhöhten Gefährdungsrisiko beitragen.

In den meisten Fällen können entstehende Problem- und Risikoverhaltensweisen von Familien selbst bewältigt werden - unter Umständen unterstützt durch niedrigschwellige Hilfen oder normverdeutlichende Interventionen von außen (z.B. Sanktionen durch Strafverfolgungsbehörden). In einigen Fällen kommt es aber zu bedrohlichen Krisen (z.B. einer suizidalen Krise) oder erheblich negativen Entwicklungsverläufen (z.B. der Entwicklung einer Sucht), die massivere Interventionen erforderlich machen. Meist können solche Interventionen im Konsens mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Gelingt dies jedoch nicht, kommt ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht dann in Betracht, wenn das Problemverhalten eines oder einer Jugendlichen akut oder bei „natürlichem“ Verlauf (d.h. ohne Intervention) eine „erhebliche Schädigung“ im Sinne des § 1666 BGB erwarten lässt und zugleich Eltern ihrer Verantwortung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, schützend, unterstützend und korrigierend auf die Entwicklung ihres Sohnes bzw. ihrer Tochter einzuwirken, nicht oder nur in deutlich ungeeigneter Weise (z.B. durch Schläge) nachkommen.

7 Vgl. Leuschner/Scheithauer 2011.

4 Beurteilungsaufgaben für Fachkräfte

Zur Klärung einer möglichen Gefährdungssituation eines/einer Jugendlichen sind im Wesentlichen drei Aspekte von Fachkräften zu klären:

- Besteht für eine/n Jugendliche/n eine aktuell vorhandene Gefahr?
- Bedeutet diese Gefahr eine erhebliche Schädigung für ihre/seine weitere Entwicklung oder ist diese mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten?
- Wie reagieren die Eltern auf diese Entwicklungsgefährdung: Sind sie bereit und in der Lage, diese Gefährdung abzuwenden?

Erst wenn Eltern oder Sorgeberechtigte keine erkennbare Bereitschaft oder Fähigkeit zeigen, eine vorhandene erhebliche Entwicklungsgefährdung ihres jugendlichen Kindes wahrzunehmen und in geeigneter Weise abzuwenden (z.B. auch mit erzieherischen Hilfen), ist von einer Kindeswohlgefährdung im Jugendalter auszugehen.

Zur Beurteilung dieser drei Aspekte können folgende Klärungsschritte hilfreich sein:

1. Wahrnehmung und Beurteilung der „gewichtigen Anhaltspunkte“ für eine mögliche Gefährdung
 - Welche konkreten Verhaltens- und Erlebensweisen des/der Jugendlichen selbst, welche konkreten Verhaltens- und Erlebensweisen anderer, welche sonstigen Faktoren weisen auf eine Gefährdung hin?
 - Anhaltspunkte, die auf akute Gefährdung hinweisen, machen gegebenenfalls unmittelbare Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche sind geeignet und vorhanden?
2. Informationssammlung zur Einschätzung der aktuellen Lebenssituation, der Entwicklungsgeschichte und gegebenenfalls der Hilfesgeschichte des/der Jugendlichen und seiner/ihrer Familie unter Einbezug unterschiedlicher Informationsarten und -quellen (z.B. Hausbesuche, Beobachtungen aus dem sozialen und institutionellen Umfeld des/der Jugendlichen, vorhandene Diagnostik etc.). Dazu gehören auch Gespräche mit dem/der Jugendlichen und seinen/ihren Eltern - außer wenn sich durch deren Beteiligung die Gefährdung für den/die Jugendliche/n erhöht.
3. Strukturierung und Bewertung der gewonnenen Informationen auf dem Hintergrund folgender Fragen
 - Besteht eine (akute) Gefährdung des/der Jugendlichen?
 - Wodurch?
 - Gefährden die Eltern durch ihr Tun oder Unterlassen den/die Jugendliche/n?

- Gefährdungsart, Schweregrad und Dauer: Welche Gefährdungsart(en) ist/sind vorhanden? In welchem Ausmaß und wie lange besteht die Gefährdungssituation?
 - Welche Entwicklungsbereiche des/der Jugendlichen sind davon betroffen?
 - Welche körperlichen Folgen, kognitive, soziale und emotionale Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen sind bereits entstanden oder sind zu erwarten?
 - Wie reagieren die Eltern gegebenenfalls auf gravierende Problemverhaltensweisen?
4. Einschätzung von Ressourcen, Veränderungsbereitschaft und Bereitschaft, Schutzmaßnahmen und/oder geeignete Hilfen anzunehmen, des/der Jugendlichen und seiner/ihrer Eltern. Die Klärung von personenbezogenen, sozialen und ökologischen Ressourcen sowie der Veränderungsmotivation ist insbesondere für die Gestaltung von Hilfeprozessen bedeutsam. Zum einen werden bestehende Stärken und Fähigkeiten des/der Jugendlichen und seiner/ihrer Familie damit verdeutlicht. Zum anderen sollten Schutzmaßnahmen und Hilfskonzepte - in Ergänzung zu den vorhandenen Risikofaktoren - an diesen orientiert sein.

Fragen zu möglichen Ressourcen des/der Jugendlichen können etwa sein:

- Verfügt der/die Jugendliche über positive soziale Beziehungen zu engen erwachsenen Bezugspersonen (z.B. Elternteilen, nahen Verwandten, Mentoren) und über enge Freundschaften zu Gleichaltrigen?
- Verfügt der/die Jugendliche über Stärken in der Schule oder besondere sportliche bzw. handwerkliche oder technische Fähigkeiten?
- Entwickelt der/die Jugendliche realistische Ausbildungs- und Berufswünsche?
- Verfügt der/die Jugendliche über positive Freizeitinteressen, Hobbys oder Lieblingsbeschäftigungen?
- Verfügt der/die Jugendliche über positive Fähigkeiten zur sozialen Kontaktaufnahme und zur konstruktiven Konfliktlösung?
- Verfügt der/die Jugendliche über ein positives Selbstbild und eine grundlegend eher positive Gemütsverfassung?
- Wie sind Leistungsfähigkeit und Durchhaltevermögen des/der Jugendlichen?
- Kann er/sie emotionale Belastungen und ihre Ursachen erkennen und sich auf Lösungsperspektiven einlassen?
- Ist der/die Jugendliche bereit, mit verfügbaren Hilfen zusammen zu arbeiten?
- Falls eine Hilfesgeschichte bereits vorliegt, in welcher Weise konnte der/die Jugendliche mit Hilfen zusammen arbeiten und welche Veränderungen sind dadurch entstanden?⁸

8 Vgl. Kindler 2006a und Sobczyk 2006.

Fragen zur Veränderungsbereitschaft der Eltern können beispielsweise sein:

- Wie zufrieden sind die Eltern mit ihrer gegenwärtigen Lebens- und Familiensituation?
- Haben die Eltern Selbstvertrauen und Hoffnung auf eine Veränderung ihrer Situation – gegebenenfalls auch durch Inanspruchnahme von Hilfen?
- Wie sehen die Eltern ihre Verantwortung in Bezug auf eine vorhandene Gefährdung ihres jugendlichen Kindes?
- Falls eine Hilfesgeschichte bereits vorliegt, in welcher Weise konnten die Eltern mit Hilfen zusammenarbeiten und welche Veränderungen sind dadurch entstanden?⁹

5. Auswahl von Schutzmaßnahmen und Gestaltung von Hilfeprozessen zur Abwendung der Gefährdung und zur Förderung einer positiven Entwicklung.

Welche (längerfristigen) Schutzmaßnahmen sowie pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Hilfen sind nötig und geeignet – insbesondere vor dem Hintergrund einer schon vorhandenen Hilfesgeschichte?

- Für den/die Jugendliche/n?
- Für seine/ihre Eltern?
- Für die gesamte Familie?

Differenzierte, modular nutzbare Einschätzhilfen zu den genannten Beurteilungsfragen sind u.a. im Rahmen des Handbuchs „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“¹⁰ zu finden, etwa zur Beurteilung der Gefahr wiederholter Misshandlung und Vernachlässigung, zur Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit sowie für im Jugendalter relevante Bereiche der elterlichen Erziehungsfähigkeit. Weiterhin haben einige Jugendämter, wie z.B. Stuttgart, Düsseldorf und München,¹¹ Kinderschutzinstrumente entwickelt, die Module und Prüffragen für die Altersgruppe der 14 – 18-Jährigen enthalten.

9 Vgl. Kindler 2006b.

10 Kindler u.a. 2006, Kapitel 59, 60, 62, 64, 65, 67, 70, 71, 72.

11 Vgl. Kurz-Adam 2011.

5 Mögliche Probleme bei der Beurteilung und Abwendung von Gefährdungslagen im Jugendalter

Im Unterschied zur (häufig auch schwierigen) Gefährdungseinschätzung bei Kindern lassen sich für das Jugendalter einige besondere fachliche Herausforderungen erkennen.

5.1 Unterscheidung von „normalen“ versus erheblich schädigenden Entwicklungsverläufen

Mit der Beurteilung möglicher Gefährdungslagen ist u.a. immer die Frage nach dem Ausmaß vorhandener oder zu erwartender Schädigungen für die Entwicklung eines Jugendlichen verbunden. Für Fachkräfte kann es im Jugendalter jedoch mitunter schwierig sein, regelverletzendes oder Risikoverhalten beispielsweise von einem sich verfestigenden Sucht- oder delinquenten Verhalten zu unterscheiden, was in der weiteren Fallbearbeitung auch eine Unterscheidung zwischen bloßem Hilfebedarf und Interventionsnotwendigkeit bedeuten kann.

Welche Problemverhaltensweisen und Entwicklungsverläufe von Jugendlichen eine erhebliche Schädigung erwarten lassen, muss im Einzelfall geprüft werden. Eine Grundorientierung für Fachkräfte können hierfür Befunde aus verschiedenen Längsschnittstudien sein, die angeben, ob andere Jugendliche mit vergleichbaren Problemen mittel- bzw. langfristig tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen erleiden.

Beispielsweise zeigen Katamnesen und Längsschnittstudien¹², dass eine bereits im Jugendalter ausgebildete Sucht bei deutlich mehr als 50 Prozent der Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten im jungen Erwachsenenalter vorhersagte, und zwar auch dann, wenn Therapieversuche unternommen wurden. Der Verlauf ohne Therapieversuch dürfte entsprechend noch ungünstiger sein. Eine im Jugendalter ausgebildete Sucht ist daher zu den Problemverhaltensweisen zu zählen, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung erwarten lassen, wenn keine angemessene Behandlung begonnen wird. Für einen experimentierenden Gebrauch von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, gilt dies nicht.

Jugenddelinquenz, einschließlich einzelner Körperverletzungsdelikte, zählt ebenfalls nicht per se zu den Problemverhaltensweisen, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung auf dem weiteren Lebensweg erwarten lassen. Zwar verlangen strafbewehrte Regelübertretungen Reaktionen bzw. Sanktionen. Die meisten als Täter betroffenen Jugendlichen be-

12 Für eine Forschungsübersicht vgl. Lam 2010.

gehen jedoch wenige, zudem auf das Jugendalter beschränkte Straftaten. Aus verschiedenen Längsschnittstudien zu aggressiven Entwicklungsverläufen bei Kindern und Jugendlichen¹³ geht aber hervor, dass sich eine ungünstige Prognose ergibt, wenn ein aggressives und Regeln brechendes Verhaltensmuster bereits in der Kindheit deutlich zutage getreten ist. In diesen Fällen handelt es sich meist um ein überlerntes, d.h. tief eingeübtes Verhaltensmuster. Auf Einschränkungen oder Konflikte reagieren Kinder und Jugendliche mit diesem Muster mit einer aggressiven Eskalation und in einer Mehrheit der Fälle setzt sich das Verhaltensmuster bis ins Erwachsenenalter fort. Das bedeutet, wenn ein/e Jugendliche/r massivere Gewalttaten verübt und bereits in der Kindheit eine aggressive bzw. antisoziale Entwicklung sichtbar wurde, ist damit das Kriterium einer erwartbaren erheblichen Beeinträchtigung im weiteren Lebenslauf erfüllt. Dies rechtfertigt daher eine Aktivierung des Schutzauftrages und gegebenenfalls familiengerichtliche Eingriffe, wenn Sorgeberechtigte auf eine solche Entwicklung nicht oder grob unangemessen reagieren.

Schulpflichtige Jugendliche schränken zwar ihre Lebenschancen erheblich ein, wenn sie ihrer Schulpflicht längere Zeit nicht nachkommen, von einer mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbaren erheblichen Schädigung ist allerdings in der Mehrheit der Fälle nicht auszugehen. Zumindest zeigen vorliegende Längsschnittstudien,¹⁴ dass eine deutliche Mehrheit der Jugendlichen im Erwachsenenalter nicht massiv auffällig ist – es sei denn, der Schulabsentismus ist nur ein kleiner Teil aus einem Gesamtkomplex sehr problematischer Verhaltensweisen oder Ausdruck einer generellen elterlichen Ablehnung der Schule. Als eher isoliertes Problem stellt Schulabsentismus aber ansonsten keinen Umstand dar, der eine erhebliche Schädigung im weiteren Verlauf erwarten lässt.

Mit den drei als Beispielen angeführten Problemkonstellationen (Sucht, Delinquenz und Schulabsentismus) wird deutlich, dass die Jugendhilfe in möglichen Fällen von „Gefährdung als Transaktion“ auf Hintergrundwissen über „natürliche“ Verläufe ohne erzieherische Intervention angewiesen ist. Je nach örtlich bereits vorhandenen Kenntnissen kann es sinnvoll sein, einzelne insoweit erfahrene Fachkräfte im Hinblick auf solche Problemlagen besonders zu schulen und die verstärkte Kooperation mit jugendpsychiatrischen Kliniken zu suchen.

5.2 Umgang mit Ambivalenz und Unsicherheit von Jugendlichen

Schutz- und Hilfemaßnahmen für Jugendliche können nur in Zusammenarbeit mit ihnen gelingen – Ausnahmen bilden freiheitentziehende Maßnah-

13 Für eine Forschungsübersicht vgl. Moffitt 2003, Wahl 2009.

14 Vgl. Gaupp/Braun 2006.

men aufgrund von Selbstgefährdung oder massiv antisozialer Entwicklung.

Selbst in Fällen, in denen Jugendliche anfänglich von sich aus Schutz und Unterstützung suchen, gibt es aber häufig ein inneres Schwanken zwischen einer Distanzierung von der Familie und einer Idealisierung der Eltern, zwischen dem Wunsch nach Schutz und dem Wunsch nach Unabhängigkeit. Jugendliche sind also gegenüber Schutz- und Hilfsmaßnahmen häufig ambivalent – insbesondere auch, wenn sie bereits Erfahrungen mit der Jugendhilfe haben. Die Fähigkeit, das Ausmaß der Ambivalenz richtig einzuschätzen und damit zu arbeiten, ist aufseiten der Fachkräfte wichtig, um Schutz- und Hilfsmaßnahmen tatsächlich umsetzen zu können. Die wichtigsten Arbeitsmittel sind hierbei Beziehungskontinuität und Zeit für Begleitung, eine akzeptierende Grundhaltung sowie emotions- und zukunftsfo-kussierende und daher Ambivalenz abmildernde Ansätze der Beratung.¹⁵

Vor allem bei Autonomiekonflikten kann es für betroffene Jugendliche sehr schwer sein, selbst zu beurteilen, inwieweit von Angehörigen schwere Gewalt droht. Auch Fachkräfte und gegebenenfalls Gerichte sind hier oft sehr unsicher. Obwohl sich diese Unsicherheit nur teilweise auflösen lässt, ist es sinnvoll, gemeinsam auf diejenigen Faktoren zu fokussieren, deren Vorliegen Gewalt begünstigen würde. Dies betrifft etwa das Ausmaß bisheriger Kontrolle, Häufigkeit und Schweregrad bisheriger Gewalt, das Vorhandensein konkreter Drohungen sowie Gewalt rechtfertigende Überzeugungen bei Angehörigen. Wie bei der Beratung zur Sicherheitsplanung mit weiblichen Opfern häuslicher Gewalt ist der Ausgangspunkt die Wahrnehmung und Einschätzung des/der betroffenen Jugendlichen, wobei dann aber im Beratungsprozess bei einer – von Seiten der Fachkraft vermuteten - Unterschätzung der Gefahr noch weitere Möglichkeiten angesprochen und Notfallmaßnahmen erörtert werden können.

15 Für eine Einführung in Beratungstechniken mit Jugendlichen vgl. Geldard/Geldard 2010.

6 Fazit

Einschätzungsaufgaben bei möglicher Gefährdung im Jugendalter weisen grundlegende Übereinstimmungen, aber auch Besonderheiten im Verhältnis zu den Einschätzungsaufgaben auf, die sich bei Gefährdungsfällen im Kindesalter stellen. Im Hinblick auf Übereinstimmungen ist es aufgrund der für beide Altersgruppen identischen gesetzlichen Anforderungen an Eingriffe in elterliche Rechte beispielsweise erforderlich, dass Fachkräfte drei zentrale Fragen beantworten können:

- 1) Was die Sorgeberechtigten Schädliches tun bzw. welches Notwendige sie unterlassen,
- 2) welche Schädigungen beim Kind bzw. Jugendlichen bereits eingetreten sind oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sind und
- 3) aufgrund welcher tatsächlichen Umstände davon ausgegangen werden muss, dass die Sorgeberechtigten selbst nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die vorhandenen Gefahren abzuwenden.

Bezüglich der Besonderheiten von Prozessen der Gefährdungseinschätzung im Jugendalter lassen sich folgende Punkte festhalten:

Schutz- und Hilfemaßnahmen bei Jugendlichen können in der Regel nur dann verwirklicht werden, wenn sie gemeinsam mit ihnen erarbeitet werden und sie diese zumindest tolerieren.

Vor allem bei Autonomiekonflikten kann es für betroffene Jugendliche sehr schwer sein, selbst zu beurteilen, inwieweit von Angehörigen schwere Gewalt droht.

Im Hinblick auf „Gefährdung als Transaktion“ sollte abgeklärt werden, welche behandelnden Stellen und Fachkräfte den Eltern welche Einschätzungen bezüglich der Ernsthaftigkeit und Prognose der gegenwärtigen Auffälligkeiten ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes mitgeteilt haben. Zumindest sollte sichergestellt sein, dass die Bewertung des Jugendamtes, eine Gefährdung sei mittlerweile gegeben, in einer für die Eltern verständlichen und – im Hinblick auf Gegenmaßnahmen – zur Mitarbeit einladenden Weise übermittelt wurde. Wenn irgend möglich, sollte vor der Erörterung eines Eingriffs in das elterliche Recht für einen größtmöglichen Konsens unter den mit der Familie in Kontakt stehenden Fachkräften gesorgt werden.

Literatur

- Deutscher Bundestag (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG). 17. Wahlperiode, Drucksache 17/6256 vom 22.06.2011. Köln
- Feiring, Candice/Taska, Lynn/Lewis, Michael (1999): Age and gender differences in children's and adolescents' adaptation to sexual abuse. In: *Child Abuse & Neglect*, Jg. 23, H.2, S. 115–128
- Finkelhor, David/Ormrod, Richard K./Turner, Heather A. (2009): Lifetime assessment of poly-victimization in a national sample of children and youth. In: *Child Abuse & Neglect*, Jg. 33, H. 7, S. 403–411
- Gaupp, Nora/Braun, Frank (2006): Schulschwänzen, Problembelastungen und Übergangsverläufe von der Schule in die Berufsausbildung. In: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. Wiesbaden, S. 99–116
- Geldard, Kathryn/Geldard, David (2010): *Counselling adolescents. The proactive approach for young people*. 3. Aufl. Thousand Oaks, CA
- Kindler, Heinz (2011): Gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter). In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): *Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe*, Band 78. Berlin, S. 132-145
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna (2011): Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. In: *IzKK-Nachrichten 2011*, Heft 1: Gefährdungen im Jugendalter, S. 10-16
- Kindler, Heinz (2006a): Wie können Ressourcen und Stärken bei Kindern erhoben werden?
Kindler, Heinz (2006b): Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a./Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München
- Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a./Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München
- Kurz-Adam, Maria (2011): Täter als Subjekt des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe? In: Deutsches Institut für Urbanistik, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe (Hrsg.): *Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit?* Berlin, S. 87–95
- Lam, Peter/Karolinska Institute (Hrsg.) (2010): *Long-term adverse outcomes and resilience of individuals who misused substances as adolescents*. Stockholm
- Leuschner, Vincenz/Scheithauer, Herbert (2011): Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsherausforderungen im Jugendalter. In *IzKK-Nachrichten*, Heft 1: Gefährdungen im Jugendalter, S. 5-9
- Moffitt, Terrie E. (2003): Life-course persistent and adolescence-limited antisocial behavior. A 10-year research review and a research agenda. In Layey, Benjamin B./Moffitt, Terrie E./Caspi, Avshalom (Hrsg.): *Causes of conduct disorder and juvenile delinquency*. New York, N.Y. S. 49–75
- Münder, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold (2000): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster
- Thornberry, Terence P./Henry, Kimberly L./Ireland, Timothy O./Smith, Carolyn A (2010): The causal impact of childhood-limited maltreatment and adolescent maltreatment in early adult adjustment. In: *Journal of Adolescent Health*, Jg. 46, H. 4, S. 359–365
- Sobczyk, Michele (2006): Wie können Ressourcen von Eltern bzw. Familien eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a./Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München
- Wahl, Klaus (2009): *Aggression und Gewalt. Ein biologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Überblick*. Heidelberg.
- Wiesner, Reinhard (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, Erwin (Hrsg.): *Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim, S. 9–21

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr.2
81541 München
Telefon +49(0)89 62306-0
Fax +49(0)89 62306-162
www.dji.de